

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der oeffentliche Credit

Ueber die Natur und die Ursachen des oeffentlichen Credits,
Staatsanleihen, die Tilgung der oeffentlichen Schulden, den Handel mit
Staatspapieren und die Wechselwirkung zwischen Creditoperationen der
Staaten und dem oekonomischen und politischen Zustande der Laender

Nebenius, Carl Friedrich

Karlsruhe, 1829

§ 3

[urn:nbn:de:bsz:31-269620](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-269620)

§. 3.

Ueber das Verfahren bei Vollziehung eines beschlossenen Anlehens.

a) In Beziehung auf die Wahl des Zeitpuncts zum Abschluß und Vollzug.

Bei Anlehen, welche zum Zwecke einer unfruchtbaren Verwendung gemacht werden, sind es gewöhnlich dringende Bedürfnisse, welche die schleunige Fürsorge der Regierung erheischen.

Allein, da sie den ganzen Betrag eines Anlehens nicht auf einmal bedarf; so kann sie bis zu einem gewissen Grade doch immer in der Wahl des Zeitpuncts auch für solche Creditoperationen die Umstände berücksichtigen.

Da die Creditoperationen der Staaten durch einen niedrigen Stand des Disconts sehr erleichtert werden; so ist es rätlich, so viel wie möglich, den Augenblick einer Stagnation des Handels, oder eines günstigen Wechselcurses, der das Ausland zum Schuldner des eigenen Landes macht, zu benutzen. Die Regierung wird in einem solchen Augenblick Bedürfnisse, die sich noch verschieben ließen, aber ohne Nachtheil auch früher befriedigt werden können, zu decken sich beeilen, und bei der Wahl zwischen einem größern Anlehen, unter Bestimmung successiver Zahlungen, und mehrern kleinern, auf einander folgenden, dem erstern eben so den Vorzug geben, wie sie unter Umständen entgegen gesetzter Art, nur für das augenblickliche Bedürfnis zu sorgen, gut thut, den möglichen Wechselfall günstigerer Conjunctionen erwartend.

Bei Creditoperationen, welche die Reduction der Zinsen einer stehenden Staatschuld bezwecken, steht es ganz in der Hand der Regierung, den schicklichen Zeitpunct zu wählen. Die Vorsicht gebietet ihr, zu einer solchen Maaßregel nicht zu schreiten, ohne die sorgfältigste Untersuchung aller Verhältnisse, welche in der nächsten Zeit auf

die Operationen des Handels und den Wechselkurs einen Einfluß auszuüben geeignet sind. Die besondern Rücksichten, die man dabei zu nehmen hat, ergeben sich aus der Stellung der Regierung zu den Staatsgläubigern, worüber wir im sechsten Kapitel gesprochen.

Die Bestimmung der Ablieferungstermine richtet sich nach dem Bedürfnis der Staatsverwaltung; daß aber eine Ber- vielfältigung der Termine den Vollzug eines Anlehens erleichtert, erhellt aus demjenigen, was wir oben über den Einfluß der Werthsumsätze bei Darlehens-Ge- schäften auf den Discout bemerkt haben.

Die Uebernehmer müssen das zum Vollzug des Anlehens erforderliche baare Geld an dem Zahlungsorte zusammen ziehen. Sie haben ihre Untertheilhaber, und benützen ihren Credit auch bei andern Personen, die keinen Antheil nehmen. So lange das Geld auf dem Wege von diesen letztern zu den Unternehmern, und von den Unternehmern zur Re- gierung, und auf dem Wege von der Regierung zu den Personen, denen sie Zahlung leistet, begriffen ist, werden die Werthsumsätze des gewöhnlichen Verkehrs erschwert.

§. 4.

b) Art und Weise Anlehen zu negociiren.

Die zweckmäßigste Art, Anlehen zu Stande zu bringen, hängt von der Dauer, dem Zwecke, der Größe derselben und von verschiedenen andern, auf dem Kapitalmarke des Landes bestehenden Verhältnissen ab.

Wenn es keine Begebungsweise gibt, die unbedingt in allen Fällen den Vorzug verdiente; so kann man doch die allgemeine Regel aufstellen, daß so viel möglich der Weg der öffentlichen und freien Concurrrenz einzuschlagen sey. Dieses Verfahren muß den Führern der Finanzen eben so